

Benutzungsordnung

Ordnung für die Benutzung des Garten Tammen und des Gartens am Steinhaus in Bunderhee

Das Kollegium der Ostfriesischen Landschaft hat in der Sitzung am 13.01.2020 die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gartenanlage Tammen zwischen Steinhaus und Hof Tammen an der Steinhausstraße sowie der Garten und das Umfeld des Steinhauses in der Ortschaft Bunderhee sind ein historisches Gartendenkmal. Die Ostfriesische Landschaft betreibt diese Gartenanlage als öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung.

§ 2

Zweck

Die Garten- und Grünanlage dient Einwohnern und Besuchern der Information über die Geschichte und Lebenswelt vom spätmittelalterlichen Großbauern (Häuptling) über die frühe Neuzeit und Barockzeit bis hin zum modernen bäuerlichen Selbstverständnis in der Zeit um 1900. Außerdem dient die Gartenanlage der Erholung und Entspannung insbesondere durch Spaziergänge und erholsame Aufenthalte in ruhiger Lage - und tragen zur Verschönerung der Ortschaft Bunderhee bei. Daneben kann eine Nutzung der Garten- und Grünanlage durch kulturelle, soziale und gewerbliche Veranstaltungen erfolgen. Solche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Ostfriesische Landschaft.

§ 3

Zugang

Die Ostfriesische Landschaft kann die Benutzung der Garten- und Grünanlagen oder einzelner Teile der Anlage zeitlich beschränken. Der ständige Aufenthalt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist untersagt.

§ 4

Benutzung

Bei der Grünanlage handelt es sich um ein historisches Gartendenkmal. Dieses ist dementsprechend schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Die für Abfall vorgesehenen Behälter sind zu benutzen. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Die Gartenwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt.

Im Garten verboten / untersagt / nicht erlaubt sind:

- Betreten der Wege und Rasenflächen / das Verlassen der Wege
- Befahren mit motorisierten Fahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen
- Mitnahme von Fahrrädern
- Reiten
- Konsum von alkoholischen Getränken
- Mitbringen von Glasflaschen
- Rauchen
- Ablegen von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art
- Übernachten oder Zelten
- Auf den Rücklehnen der Bänke zu sitzen
- Beschädigen und Mitnehmen von Pflanzen und Pflanzenteilen

- Offenes Feuer und Grillen
- Abspielen von Musik

Jegliche gewerbliche Tätigkeit, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Ostfriesischen Landschaft. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Versammlungen oder Umzügen.

Das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Ostfriesische Landschaft.

Luftaufnahmen mittels funkferngesteuerten, unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen) sind untersagt.

§5

Ausnahmen

Die Ostfriesische Landschaft kann im Rahmen von Veranstaltungen Ausnahmen erteilen.

§6

Haftung

Die Ostfriesische Landschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Garten und Grünflächen, durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht werden. Das Betreten des Geländes sowie die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Eigentümers Ostfriesische Landschaft und der von ihm beauftragten Mitarbeitenden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Gast haftet für alle von ihm verursachten Schäden. Kindern unter sechs Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Der Begleitperson obliegen die Beaufsichtigung der Kinder und die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schaden zu bewahren. Begleitpersonen haften für die von Kindern verursachten Schäden, sofern sie ihrer Aufsichtspflicht nicht in genügendem Maße nachgekommen sind.

Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Besucher müssen daher die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lassen, ggf. Absperrungen beachten. Insbesondere bei stürmischen Wetterlagen darf der Garten nicht betreten werden.

§10

Zuwiderhandlungen

Wer gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder der Gebots- und Verbotsschilder nicht Folge leistet oder in sonstiger Weise störend einwirkt, kann aus dem Garten verwiesen werden. Bei schweren, nachhaltigen Verstößen können Schadenersatzansprüche erhoben und ein Hausverbot erteilt werden.